

## Heimordnung

Die Heimordnung regelt die Gepflogenheiten im Alters- und Pflegeheim Schmiedhof. Sie ist ein integrierender Bestandteil des Pensions- und Pflegevertrages.

### 1 Allgemeine Organisation

#### Trägerschaft

Das Alters- und Pflegeheim Schmiedhof ist ein Heimbetrieb der Wenger Betriebs AG, Von May Strasse 37, 3604 Thun

#### Zweck

Das Alters- und Pflegeheim Schmiedhof bietet betagten und pflegebedürftigen Menschen aller Pflegestufen, die keinen eigenen Haushalt mehr führen wollen oder können ein angenehmes Zuhause mit fachgerechter Betreuung und Pflege. Die Bewohnenden sollen bis zu ihrem Ableben im Alters- und Pflegeheim Schmiedhof wohnen können.

### 2 Aufnahme

#### Anmeldung

Das Heim steht Menschen aller Nationalitäten und aller Religionen offen. Interessenten melden sich in der Regel mit dem dazu vorgesehenen Formular schriftlich an.

#### Aufnahmeentscheid

Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung nach Rücksprache mit der Pflegedienstleitung. In begründeten Fällen kann der Rat des Heimarztes eingeholt werden. Nicht aufgenommen werden Personen, welche aufgrund von akuten Erkrankungen eine Spitalpflege benötigen.

#### Vertrag

Die Bewohner und die Geschäftsleitung unterzeichnen beim Eintritt einen Pensions- und Pflegevertrag. Der Heimtarif sowie die Heimordnung bilden dabei einen integralen Vertragsbestandteil.

### 3 Leistungen für die Bewohner

#### Unterkunft

Die Bewohnerin/der Bewohner hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer. Es wird ihrem Wunsch jedoch soweit als möglich entsprochen. Ehepaare, die ein Doppelzimmer belegen, müssen beim Tod des Partners in ein Einzelzimmer wechseln oder das Zimmer mit einer Person gleichen Geschlechts teilen. Die Heimleitung behält sich das Recht vor, aus pflegerischen oder betrieblichen Gründen und unter vorheriger Absprache mit der Bewohnerin/dem Bewohner und den Angehörigen ein anderes Zimmer zuzuteilen.

Der/die Bewohnende kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenützen.

Die Zimmer werden durch die Mitarbeiterinnen der Hotellerie regelmässig gereinigt.

## **Verpflegung**

Wir bieten eine gute, abwechslungsreiche und gesunde Ernährung sowie – auf ärztliche Anordnung – auch Diätahrung und Schonkost. Die täglichen Mahlzeiten werden in der Regel gemeinsam mit den Mitbewohnern eingenommen. Die Mahlzeiten sind wie folgt

|             |    |                         |
|-------------|----|-------------------------|
| Frühstück   | ab | 07.30 Uhr bis 09.00 Uhr |
| Mittagessen |    | 11.30 Uhr               |
| Abendessen  |    | 17.30 Uhr               |

Besucher und Besucherinnen sind zu den Mahlzeiten herzlich willkommen. Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung.

## **Pflege und Betreuung**

Wir bieten rund um die Uhr eine kompetente Pflege und Betreuung durch ausgebildetes Fachpersonal. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner bekommt beim Eintritt eine Bezugspflegeperson, welche die Verantwortung für eine fachkompetente, individuelle, kontinuierliche und koordinierte Pflege vom Eintritt bis zum Austritt übernimmt. Sie ist Ansprechperson für die Bewohnerin oder den Bewohner und den Angehörigen. Bei der Pflege und Betreuung von schwerstkranken und sterbenden Bewohnerinnen und Bewohnern orientieren wir uns an den Grundsätzen der Palliativ-Pflege.

In unserem Heim haben Sie freie Arztwahl. Heimarzt ist Dr. Daniel Geiser, Sanacare Wiedikon.

## **Wäsche**

Frottier- und Bettwäsche wird zur Verfügung gestellt. Die Heimbewohner bringen ihre Kleidung mit. Diese wird durch uns beim Eintritt mit dem Namen versehen. Die Besorgung und Instandhaltung der Wäsche übernimmt in der Regel das Heim, ausgenommen sind chemische Reinigung, das Waschen heikler Wollsachen und grössere Flickarbeiten. Für den Ersatz der Kleider sind die Bewohner oder die Angehörigen zuständig.

## **Alltagsgestaltung**

Es finden regelmässig Aktivitäten wie z.B. Spielnachmittage, Koch- und Backgruppen, Gedächtnistraining, gemeinsame Spaziergänge und Anlässe statt. Das Monatsprogramm finden Sie am Anschlagbrett im 1. Obergeschoss und in den Liften, das aktuelle Tagesprogramm ist beim Eingang zum Speisesaal ersichtlich.

## **4 Austritt / Todesfall**

Die Kündigungsbestimmungen sowie die Bedingungen im Todesfall sind im Pensions- und Pflegevertrag geregelt.

### **Freiwillige Sterbehilfe**

Wir respektieren den Entscheid einer Bewohnerin oder eines Bewohners freiwillige Sterbehilfe in Anspruch zu nehmen.

Die Durchführung eines begleiteten Suizids ist in den Räumlichkeiten unseres Betriebes gestattet. Die Heimleitung ist vorgängig über den Wunsch zu informieren.

Ein Eintritt in unseren Betrieb ausschliesslich für die Durchführung eines begleiteten Suizids ist nicht erwünscht.

## **5 Schutz bei Urteilsunfähigkeit**

### **Vertretungsberechtigung**

Für den Fall, dass der/die Bewohnende urteilsunfähig wird, gilt für die Vertretungsberechtigung folgende gesetzliche Kaskadenordnung:

- a) die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person (mit schriftlicher Zustimmung der KESB)
- b) der Beistand (mit schriftlicher Zustimmung der KESB)
- c) der Ehegatte oder der eingetragene Partner

- d) die Person, welche mit dem/der Bewohnenden einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
- e) Nachkommen mit regelmässigem Kontakt
- f) Eltern mit regelmässigem Kontakt
- g) Geschwister mit regelmässigem Kontakt

Wer per Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung, Beistandschaft oder Gesetz eine urteilsunfähige Heimbewohnerin vertritt, handelt immer im Namen und im Auftrag der Bewohnerin / des Bewohner. Vertreter/Vertreterinnen sind zu Entscheidungen berechtigt in allen Belangen, über die auch die Bewohnerin / der Bewohner selber entscheiden könnte, wenn sie nicht urteilsunfähig wäre: persönliche Angelegenheiten, medizinische und pflegerische Massnahmen, Vertragsverhandlungen, Vermögensverwaltung etc. Sie sind jedoch nicht berechtigt zu entscheiden bei bewegungseinschränkenden Massnahmen und fürsorglicher Unterbringung.

Anhand eines Vorsorgeauftrages und einer Patientenverfügung kann der/die Bewohnende in gesunden Tagen anordnen, was später mit ihm/ihr geschehen soll, wenn er/sie einmal urteilsunfähig wird. Mit beiden Dokumenten können Personen beauftragt werden, die später in seinem/ihrem Namen handeln sollen. Die ernannten Personen dürfen dann verbindliche Entscheide fällen.

### **Patientenverfügung**

Darin werden sämtliche Fragen rund um die Gesundheitsversorgung geregelt und eine Person ernannt, die in diesen Fragen entscheiden soll. Es werden auch die medizinischen Massnahmen bestimmt, die bei der Pflege beachtet werden müssen. Die Verfügung muss datiert und unterschrieben sein. Fragen Sie uns nach einem Vorlagendokument.

### **Vorsorgeauftrag**

In einem Vorsorgeauftrag werden natürliche oder juristische Personen beauftragt, im Namen der/des Bewohnenden verbindlich Entscheide zu fällen. Der Vorsorgeauftrag kann alle Lebensbereiche umfassen und muss handschriftlich sein oder vom Notar beglaubigt. Nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit der/des Bewohnenden muss sich die im Vorsorgeauftrag bestimmte Person durch eine Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde (KESB) legitimieren lassen und dem Heim eine Kopie aushändigen.

### **Erwachsenenschutzbehörde (KESB)**

Die kantonale Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde ist die amtliche Ansprechstelle in Bezug auf die Vertretungsberechtigung bei Eintritt einer Urteilsunfähigkeit der/des Bewohnenden. Wird ein Mensch urteilsunfähig, überprüft die KESB ob der Vorsorgeauftrag gültig ist. Tauchen bei der Pflege und der Betreuung von urteilsunfähigen Bewohnern Unstimmigkeiten und Unklarheiten auf, kann die Institution die Erwachsenenschutzbehörde zur Klärung anrufen. Zudem ist das Heim verpflichtet, bei fehlender Betreuung eines Bewohnenden die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen, damit diese einen Beistand ernennen kann.

Folgende Behörde ist für unser Heim zuständig:

Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Stadt Zürich, Stauffacherstrasse 45, Postfach, 8036 Zürich, Telefon 044 412 11 11

### **Bewegungseinschränkende Massnahmen**

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des/der urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des/der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem/der Bewohnenden sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. Im Protokoll werden Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Vertretungsperson kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

## 6 Datenschutz

Mit der Unterschrift gibt der/die Bewohnende das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Weiter willigt die Bewohnerin/der Bewohner mit der Unterschrift ein, dass Bild- und Tonaufnahmen ihrer Person für interne Zwecke unentgeltlich verwendet werden dürfen. Für Bild- und/oder Tonaufnahmen mit externem Verwendungszweck ist der Betrieb verpflichtet, eine entsprechende Einwilligung bei den Bewohnerin/beim Bewohner einzuholen. Die Bewohnerin/ der Bewohner nimmt zur Kenntnis, dass die Institution sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

Durch die Unterschrift nimmt der/die Bewohnende Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein/ihr Einverständnis dafür, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs. Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt sie/er dieses Recht nicht wahr, kann die Institution der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Falle entbindet die Bewohnerin/der Bewohner die Institution vom Arztgeheimnis und von der Schweigepflicht.

## 7 Beschwerderecht

Jede Bewohnerin, jeder Bewohner hat das Recht, sich formlos gegen unangemessene Behandlung zu beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht mehr wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu. Findet die Bewohnerin/der Bewohner in der Institution kein Gehör, steht folgende externe, unabhängige Beschwerdeinstanz zur Verfügung:

Kanton Zürich: UBA (Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter)

Tel. 058 450 60 60

## 8 Weitere Informationen zum Heimalltag von A-Z

### Abwesenheiten

Über Nacht dauernde Abwesenheiten sind der Pflege anzumelden.

### Altpapier

Altpapier und die Zeitungen sammeln wir ein.

### Andacht

Es finden regelmässig Andachten der reformierten und katholischen Kirchgemeinde Wiedikon statt.

### Besuch

Besucherinnen und Besucher sind jederzeit willkommen.

### Coiffeur

Unsere Coiffeuse, Frau Charlotte Kahr bedient Sie gerne. Anmeldungen nimmt das Pflegeteam entgegen.

### Einkauf

Pflegeprodukte, rezeptfreie Medikamente, Kioskartikel, Getränke (auch Wein) können in nächster Umgebung ( Apotheke, Drogerie, Migros, COOP etc. ) gekauft werden.

### Fernsehen

Im Zimmer befinden sich Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Fernsehen. Die Bewohnerin/der Bewohner kann einen eigenen Fernseher mitbringen. Sie/er ist für die Geräte und deren Installation, für die Anmeldung und die Gebühren selber verantwortlich. Es kann durch die Heimleitung verlangt werden, dass TV und Radio nur mit Kopfhörer gehört wird. Ab einer Pflegestufe 3 oder bei Bezug von Ergänzungsleistungen ist eine Gebührenbefreiung (Billag) möglich. Auf Anfrage erhalten Sie von uns ein entsprechendes Bestätigungsschreiben.

### **Fusspflege**

Die Podologie Stöckli GmbH bedient Sie gerne. Anmeldungen nimmt das Pflgeteam entgegen.

### **Haustiere**

So lange die Tiere artgerecht gehalten und durch die Bewohnerin oder den Bewohner selber versorgt werden können, sind Haustiere willkommen. Verändert sich der Gesundheitszustand der Bewohnerin oder des Bewohners in dem Sinne, dass sie oder er das Tier nicht mehr selber versorgen kann, sind dessen Angehörige verantwortlich, das Tier weiter zu platzieren. Die Aufnahme eines Tieres muss in jedem Fall vorgängig mit der Heimleitung besprochen werden. Entsprechende Vor- und Einrichtungen, z.B. Katzentüre, Schutzvorrichtungen wie Netze auf Balkonen oder andere bauliche Veränderungen, müssen vorgängig mit der Heimleitung besprochen, auf eigene Kosten installiert und später wieder entfernt werden.

### **Parkplätze**

In der Einstellhalle UG 1 stehen Parkplätze zur Verfügung. (Zentrale Parkuhr)

### **Post**

Post und Zeitungen werden am Vormittag aufs Zimmer gebracht. Die Ausgangspost kann in den Briefkasten vor dem Büro Administration geworfen werden, sie wird von Montag bis Freitag abends zur Post gebracht.

### **Rauchen**

In den Zimmern und Gemeinschaftsräumen besteht ein Rauchverbot. Aus feuerpolizeilichen Gründen darf ausschliesslich nur auf der Terrasse / Balkon geraucht werden.

### **Versicherungen**

Die Versicherung gegen Krankheit und Unfall ist Sache der Bewohnerin und des Bewohners. Zudem ist eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen. Persönliche Geldmittel und Wertsachen, die im Zimmer aufbewahrt werden, sind durch das Heim nicht versichert. Es wird keine Inventarliste geführt. Das Heim haftet nicht für verlorene oder abhandengekommene Wertsachen und Kleider. Es ist Sache der Bewohnerin/des Bewohners, die Mobiliarversicherung beizubehalten oder neu abzuschliessen.

### **Taschengeld**

Die Bewohnerinnen und Bewohner können Taschengeld über die Geschäftskasse des Alters- und Pflegeheim Schmiedhof beziehen. Die Bezüge werden mit den anderen Leistungen monatlich in Rechnung gestellt.

### **Telefon**

In jedem Zimmer ist ein Telefonanschluss vorhanden. Es kann keine eigene Nummer übernommen werden. Es wird über die Zentrale eine Telefonnummer zugewiesen.

### **Wertsachen**

Wertsachen können im hauseigenen Tresor deponiert werden. Für Wertsachen übernimmt das Alters- und Pflegeheim Schmiedhof keine Haftung.

Thun, 01.01.2018